

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (GRÜNE)

vom 29. November 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. November 2012) und **Antwort**

Abschaffung von diskriminierenden Sondergesetzen: Asylbewerberleistungsgesetz streichen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Anteile erstattet der Bund dem Land bzw. den Bezirken für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dem Grunde und der Höhe nach?

2. Trifft dies auch für Personen zu, die nach § 2 AsylbLG nach 4 Jahren Leistungen analog SGB XII erhalten?

Zu 1. und 2.: Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) enthält keine Regelungen zur Bundeserstattung. Dies trifft auch auf den Anwendungsbereich des § 2 AsylbLG zu.

3. Welche Anteile erstattet der Bund dem Land bzw. den Bezirken im Land für Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII dem Grunde und der Höhe nach?

Zu 3.: Die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 Absatz 1 SGB II beträgt nach § 46 SGB II derzeit insgesamt 35,8 % der entsprechenden Nettoausgaben.

Dieser Wert setzt sich zusammen aus 26,4 Prozentpunkten als Bundesbeteiligung für die KdU, 2,8 Prozentpunkten zur Unterstützung der Schulsozialarbeit und für Mittagessen in Horten, 1,2 Prozentpunkten zur Finanzierung der Verwaltungskosten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe der Rechtskreise SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz und 5,4 Prozentpunkten für die Transferleistungen für diese Rechtskreise.

Nach § 46a SGB XII erstattet der Bund den Ländern im Jahre 2012 45 % der Nettoausgaben des Vorvorjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Insgesamt beträgt die Bundesbeteiligung im Jahr 2012 rund 143 Millionen Euro.

4. Welche finanzielle Entlastung würde für das Land eintreten, wenn die Personen, die derzeit dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, in die Sozialgesetzbücher II bzw. XII überführt würden?

5. Wie würde eine solche finanzielle Entlastung aussehen, wenn die Annahme zugrunde gelegt wird, dass die Zahl der Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen nach AsylbLG im ersten Jahr des Leistungsbezugs dem SGB XII unterliegen würden (entsprechend der derzeitigen Sperre beim Zugang zum Arbeitsmarkt) und danach im selben Verhältnis Leistungen nach SGB XII oder SGB II beziehen würden, wie dies derzeit bei den Leistungsbeziehern und Leistungsbezieherinnen nach diesen beiden Sozialgesetzbüchern der Fall ist?

Zu 4. und 5.: Die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beliefen sich in Berlin im Jahre 2011 auf 80,5 Mio. €.

Diese Summe bezieht sich auf verschiedene Personengruppen innerhalb des Asylbewerberleistungsgesetzes, die sich z. B. durch ihre Aufenthaltsdauer erheblich unterscheiden. Eine realistische Einschätzung einer möglichen Verteilung auf die Sozialgesetzbücher Zweites bzw. Zwölftes Buch ist daher auch modellhaft nicht möglich.

6. Welche Schritte beabsichtigt der Senat zu unternehmen, um den Bund an den Leistungen für Personen, die derzeit dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, in gleichem Maße zu beteiligen wie dies in den Sozialgesetzbüchern II und XII vorgesehen ist?

Zu 6.: Die Bundesländer konnten im Vermittlungsverfahren zur Änderung der Regelbedarfe nach SGB II bzw. SGB XII erreichen, dass der Bund ab 2014 die Gesamtausgaben (2013: 75 %) nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung) übernimmt. Diese beliefen sich in Berlin im Jahre 2011 auf 343,7 Mio. Euro. Der Bund hat daraufhin zu erkennen gegeben, dass er nicht bereit ist, weitere Transferausgaben zu übernehmen.

7. Hat sich der RdB nach Kenntnis des Senats bisher mit der Frage der finanziellen Entlastung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch Überführung des Personenkreises, der derzeit dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegt, in die Sozialgesetzbücher II und XII befasst, welche Position vertreten sie ggf. hierzu, bzw. ist der Senat bereit, eine Stellungnahme des RdB hierzu einzuholen?

Zu 7.: Nach Kenntnis des Senats ist dies nicht der Fall.

8. Sind Bezirke oder RdB an den Senat wegen

- a) des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum AsylbLG vom 18.7. 2012
- b) der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum AsylbLG vom 18.7. 2012
- c) der Debatte um die Neuregelung und Abschaffung des AsylbLG
- d) einer Entlastung der Bezirke wegen durch das Urteil anfallenden zusätzlichen Kosten herangetreten? Wenn ja, welche Bezirke waren dies und in welcher Form?
- e) Falls nein, ist der Senat auf die Bezirke oder RdB in dieser Angelegenheit zugegangen oder plant sie dies? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8. a) bis e): Bezirke oder Rat der Bürgermeister sind nicht wegen der genannten Themen an den Senat herangetreten. Auch umgekehrt ist der Senat zu den genannten Themen nicht auf den Rat der Bürgermeister zugegangen und beabsichtigt dies auch weiterhin nicht, da er das Instrumentarium der Landeshaushaltsordnung für ausreichend hält, um Mehrausgaben der Ämter für Soziales in diesem Bereich aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen auszugleichen.

Berlin, den 10. Januar 2013

In Vertretung

Michael B ü g e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Jan. 2013)